



Aktenzeichen: OS 21-00008

Bern, 15. Mai 2023

GRUNDVERSORGUNGSKONZSSION

Nr. 25530 2024

erteilt durch die Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom

für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis am 31. Dezember 2031

zugunsten von **Swisscom (Schweiz) AG**
3050 Bern



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
1.1	Rechtsgrundlagen.....	3
1.2	Änderung der Rechtsgrundlagen	3
1.3	Konzessionsgegenstand.....	3
1.3.1	Grundsatz.....	3
1.3.2	Subsidiarität.....	4
2	Pflichten und Rechte der Grundversorgungskonzessionärin	4
2.1	Pflichten.....	4
2.1.1	Öffentlicher Telefondienst	4
2.1.2	Eintrag im Verzeichnis des öffentlichen Telefondienstes.....	4
2.1.3	Zugangsdienst zum Internet.....	4
2.1.4	Dienste für Hörbehinderte	4
2.1.5	Verzeichnis- und Vermittlungsdienst für Sehbehinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität	5
2.1.6	Anschluss	5
2.1.7	Gebäudeeinführungspunkt.....	5
2.1.8	Mindestvertragsdauer und Kostenbeteiligung	5
2.1.9	Reduktion des Leistungsumfangs	6
2.1.10	Berichterstattung über Angebotsverzichte und Reduktionen des Leistungsumfangs.....	6
2.1.11	Anspruchsberechtigung und Bereitstellungsbedingungen	6
2.1.12	Qualität der Grundversorgung.....	7
2.1.13	Preisobergrenzen für die Grundversorgung	7
2.1.14	Versand der Papierrechnung	8
2.1.15	Tarife für Dienste für Personen mit Hör-, Seh- oder Mobilitätsbehinderung... 8	
2.1.16	Unbeglichene Rechnungen und Sicherheiten	8
2.1.17	Standortidentifikation bei Notrufen	8
2.1.18	Besondere Informationspflichten.....	9
2.2	Rechte	9
2.2.1	Finanzielle Abgeltung.....	9
2.2.2	Berechnung der Nettogesamtkosten.....	10
2.2.3	Geltendmachung	10
3	Wiederkehrende Verwaltungsgebühren	11



1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Grundversorgungskonzessionärin richten sich nach den auf die Grundversorgungskonzession anwendbaren Rechtsvorschriften und nach den Bestimmungen der vorliegenden Grundversorgungskonzession.

Auf die vorliegende Grundversorgungskonzession finden insbesondere folgende Rechtsvorschriften Anwendung:

- Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10, Stand am 1. Juli 2021);
- Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1, Stand am 1. Januar 2024);
- Verordnung vom 18. November 2020 über die Gebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG; SR 784.106, Stand am 1. Januar 2022);
- Verordnung des BAKOM vom 9. Dezember 1997 über Fernmeldedienste und Adressierungselemente (SR 784.101.113, Stand am 1. Januar 2024);
- Technische und administrative Vorschriften betreffend die Dienstqualität der Grundversorgung (SR 784.101.113/1.2, Ausgabe 10);
- Technische und administrative Vorschriften betreffend die Leitweglenkung und die Standortidentifikation der Notrufe (SR 784.101.113/1.3, Ausgabe 17);
- Technische und administrative Vorschriften betreffend die Eigenschaften von Schnittstellen der Grundversorgung (SR 784.101.113/1.6, Ausgabe 8).

1.2 Änderung der Rechtsgrundlagen

Die Bestimmungen der vorliegenden Grundversorgungskonzession gelten vorbehältlich allfälliger Änderungen der auf sie am 1. Januar 2024 anwendbaren Rechtsgrundlagen (vgl. Ziff. 1.2).

Gestützt auf Art. 19a FMG kann die Konzessionsbehörde die Grundversorgungskonzession gemäss Art. 24e Abs. 1 FMG veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen anpassen oder widerrufen, wenn die Änderung oder der Widerruf zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist.

Die Grundversorgungskonzessionärin wird im Sinne von Art. 24e Abs. 2 FMG angemessen entschädigt, wenn die übertragenen Rechte widerrufen oder wesentlich geschmälert werden.

1.3 Konzessionsgegenstand

1.3.1 Grundsatz

Mit der vorliegenden Grundversorgungskonzession Nr. 25530 2024 wird die Grundversorgungskonzessionärin verpflichtet, vom 1. Januar 2024 bis am 31. Dezember 2031 die Dienste der Grundversorgung zuverlässig und erschwinglich für alle Bevölkerungskreise in allen Teilen des Landes im Sinne des Fernmeldegesetzes zu erbringen.



1.3.2 Subsidiarität

Die Grundversorgungskonzessionärin kann gestützt auf Art. 14b FDV auf den Abschluss eines Vertrags nach Art. 14a FDV verzichten, wenn für die betreffende Kundin oder den betreffenden Kunden ein vergleichbares Angebot auf dem Markt verfügbar ist. Erbringt sie gegenüber der Kundin oder dem Kunden dennoch ein Angebot so darf sie die Kosten im Hinblick auf eine Abgeltung nach Art. 19 Abs. 1 FMG nicht anrechnen.

2 Pflichten und Rechte der Grundversorgungskonzessionärin

2.1 Pflichten

2.1.1 Öffentlicher Telefondienst

Gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. a FDV muss die Grundversorgungskonzessionärin den öffentlichen Telefondienst erbringen. Der öffentliche Telefondienst umfasst das Führen von nationalen und internationalen Telefongesprächen in Echtzeit, mit einer Nummer.

2.1.2 Eintrag im Verzeichnis des öffentlichen Telefondienstes

Bei Beanspruchung des öffentlichen Telefondienstes im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Bst. a FDV, ist die Grundversorgungskonzessionärin verpflichtet, gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Bst. c FDV einen Eintrag im Verzeichnis des öffentlichen Telefondienstes zu gewähren. Haushalte haben Anspruch auf zwei Einträge.

2.1.3 Zugangsdienst zum Internet

Die Grundversorgungskonzessionärin ist gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. d FDV verpflichtet, den Zugangsdienst zum Internet mit folgenden spezifizierten Übertragungsraten zu gewährleisten:

1. 10 Mbit/s für den Download und 1 Mbit/s für den Upload;
2. 80 Mbit/s für den Download und 8 Mbit/s für den Upload.

2.1.4 Dienste für Hörbehinderte

2.1.4.1 Transkriptionsdienst und SMS-Vermittlungsdienst

Die Grundversorgungskonzessionärin muss gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Bst. e Ziff. 1 FDV einen Transkriptionsdienst für Hörbehinderte bereitstellen, der auch Notrufe abdeckt, sowie einen SMS-Vermittlungsdienst anbieten. Diese Dienste müssen rund um die Uhr verfügbar sein.

2.1.4.2 Vermittlungsdienstes über Videotelefonie

Gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Bst. e Ziff. 2 FDV hat die Grundversorgungskonzessionärin einen Vermittlungsdienst über Videotelefonie anzubieten, der von Montag bis Freitag von 8 bis 21 Uhr und Samstag, Sonntag sowie an vom Bundesrecht anerkannten Feiertagen von 10 bis 17 Uhr verfügbar ist.



Aktenzeichen: OS 21-00008

2.1.5 Verzeichnis- und Vermittlungsdienst für Sehbehinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität

Die Grundversorgungskonzessionärin muss den Verzeichnis- und Vermittlungsdienst für Sehbehinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Bst. f FDV gewährleisten. Dazu hat sie den Zugang zu den Verzeichnisdaten der Kundinnen und Kunden aller Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes in der Schweiz über eine Sprachauskunft in den drei Amtssprachen und durch das Bereitstellen eines Vermittlungsdienstes rund um die Uhr sicherzustellen. Sofern die Grundversorgungskonzessionärin einen Dienst zur Herstellung der Kommunikation anbietet, ermöglicht der Vermittlungsdienst auch die Verbindung zu Kundinnen und Kunden, die nach Art. 31 Abs. 2^{bis} FDV nicht in einem Verzeichnis eingetragen, aber damit einverstanden sind, im Rahmen eines Dienstes zur Herstellung der Kommunikation erreicht zu werden.

2.1.6 Anschluss

Gemäss Art. 16 Abs. 1 FDV sind die Dienste nach Art. 15 Abs. 1 FDV mittels eines Anschlusses bis zum Netzabschlusspunkt im Innern der Wohn- oder Geschäftsräume der Kundin oder des Kunden bereitzustellen. Die Grundversorgungskonzessionärin bestimmt, welche technologische Lösung sie einsetzt.

2.1.7 Gebäudeeinführungspunkt

Die Grundversorgungskonzessionärin muss gestützt auf Art. 17 Abs. 1 FDV die für die Erbringung der Dienste der Grundversorgung erforderlichen Fernmeldeanlagen bis zum Gebäudeeinführungspunkt bereitstellen. Sie ist nicht verpflichtet, die Hausinstallationen bereitzustellen.

Führt sie eine neue Technologie ein, die eine Anpassung der Hausinstallation erfordert, so trägt sie gestützt auf Art. 17 Abs. 2 FDV die Kosten dieser Anpassung.

Bei der ersten Bereitstellung dieser Fernmeldeanlagen kann die Eigentümerin oder der Eigentümer gemäss Art. 17 Abs. 3 FDV die Lage des Gebäudeeinführungspunkts selbst bestimmen.

Bei bereits bereitgestellten Fernmeldeanlagen darf die Grundversorgungskonzessionärin gestützt auf Art. 17 Abs. 4 FDV nicht die Verlegung des Gebäudeeinführungspunkts verlangen.

2.1.8 Mindestvertragsdauer und Kostenbeteiligung

Die Grundversorgungskonzessionärin kann gestützt auf Art. 18 Abs. 1 FDV die Erstellung oder Umrüstung eines Anschlusses zur Erbringung der Dienste nach Art. 15 Abs. 1 FDV verweigern, wenn die Kundin oder der Kunde eine von ihr festgelegte Mindestvertragsdauer nicht akzeptiert. Diese endet spätestens mit dem Ablauf der Grundversorgungskonzession.

Die Grundversorgungskonzessionärin kann die Erstellung oder Umrüstung gestützt auf Art. 18 Abs. 2 FDV auch verweigern, wenn dabei Kosten von mehr als 12'700 Franken anfallen



Aktenzeichen: OS 21-00008

und die Kundin oder der Kunde den Teil der Kosten nicht übernimmt, der diesen Betrag übersteigt.

Leistet die Kundin oder der Kunde eine Kostenbeteiligung, so darf die Grundversorgungskonzessionärin gemäss Art. 18 Abs. 3 FDV keine Mindestvertragsdauer vorsehen.

2.1.9 Reduktion des Leistungsumfangs

Ermöglicht der Anschluss die Erbringung des Zugangsdienstes zum Internet nach Art. 15 Abs. 1 Bst. d FDV aus technischen oder ökonomischen Gründen nicht, so kann die Grundversorgungskonzessionärin gestützt auf Art. 19 Abs. 1 FDV in Ausnahmefällen den Leistungsumfang dieses Dienstes reduzieren.

Bei einer finanziellen Beteiligung der Kundin oder des Kunden nach Art. 18 Abs. 2 FDV darf der Leistungsumfang gemäss Art. 19 Abs. 2 FDV nicht reduziert werden.

2.1.10 Berichterstattung über Angebotsverzichte und Reduktionen des Leistungsumfangs

Die Grundversorgungskonzessionärin ist aufgrund von Art. 19a Abs. 1 FDV verpflichtet, dem BAKOM über die Angebotsverzichte nach Art. 14b FDV und die Ausnahmefälle nach Art. 19 FDV jährlich Bericht zu erstatten, insbesondere mit den nachstehenden Angaben:

- a. Anzahl der Angebotsverzichte und Leistungsreduktionen;
- b. Grund für den Angebotsverzicht oder die Leistungsreduktion;
- c. vom Angebotsverzicht oder von der Leistungsreduktion betroffener Ort;
- d. Umfang der Leistungsreduktion.

2.1.11 Anspruchsberechtigung und Bereitstellungsbedingungen

Die Grundversorgungskonzessionärin entscheidet gemäss Art. 20 Abs. 1 FDV innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Gesuchs, ob sie einen Anschluss nach Art. 16 FDV bereitstellen wird. Will sie auf einen Vertragsabschluss nach Art. 14a FDV verzichten, so prüft sie, ob ein von einer anderen Anbieterin betriebener Anschluss vorhanden ist, und vergewissert sich in diesem Fall, dass diese Anbieterin ein vergleichbares Angebot im Sinne von Art. 14b FDV bereitstellen kann.

Verursacht die Bereitstellung des Anschlusses nach Art. 16 FDV Kosten, die über die in Art. 18 Abs. 2 FDV genannten Kosten hinausgehen, so muss die Grundversorgungskonzessionärin der interessierten Person gestützt auf Art. 20 Abs. 2 FDV innert 90 Tagen nach Erhalt der benötigten Informationen kostenlos eine Offerte zustellen; die verwendete Technologie muss angegeben werden.

Die Grundversorgungskonzessionärin muss den Dienst gemäss Art. 20 Abs. 3 FDV innerhalb von zwölf Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages bereitstellen. Sind keine Tiefbauarbeiten erforderlich, beträgt die Frist sechs Monate.



Aktenzeichen: OS 21-00008

Bei Uneinigkeit über die Höhe der Mehrkosten kann das BAKOM gestützt auf Art. 20 Abs. 4 FDV auf Kosten der interessierten Person eine unabhängige Fachperson mit der Überprüfung beauftragen. Im Falle eines offensichtlichen Missbrauchs durch die Grundversorgungskonzessionärin trägt diese die Kosten des Gutachtens.

2.1.12 Qualität der Grundversorgung

Die Angebote der Grundversorgung müssen im Jahresdurchschnitt in allen Teilen des Konzessionsgebiets die in Art. 21 Abs. 1 FDV festgelegten Qualitätskriterien erfüllen und über die vorgegebenen Schnittstellen im Sinne der «Eigenschaften von Schnittstellen der Grundversorgung» (TAV 1.6) erbracht werden.

Zudem muss die Grundversorgungskonzessionärin bei der Erbringung des Angebotes der Grundversorgung die „Technischen und administrativen Vorschriften betreffend die Dienstqualität der Grundversorgung“ (TAV 1.2) einhalten.

Die Grundversorgungskonzessionärin misst die Qualität der Grundversorgungsangebote nach den in Art. 21 Abs. 1 FDV genannten Kriterien und erstattet dem BAKOM jährlich Bericht.

Die Grundversorgungskonzessionärin muss dem BAKOM gemäss Art. 21 Abs. 3 FDV Zugang zu den Messanlagen und den Rohdaten der Messergebnisse gewähren, damit dieses kontrollieren kann, ob die Zielwerte der Qualitätskriterien erreicht werden.

2.1.13 Preisobergrenzen für die Grundversorgung

Es gelten gemäss Art. 22 Abs. 1 FDV folgende Preisobergrenzen (ohne Mehrwertsteuer):

- a. öffentlicher Telefondienst mit einer Nummer (Art. 15 Abs. 1 Bst. a FDV) mit ein oder zwei Einträgen im Verzeichnis (Art. 15 Abs. 1 Bst. c FDV), einschliesslich Anschluss (Art. 16 FDV): 23.45 Franken pro Monat;
- b. Zugangsdienst zum Internet:
 1. mit einer spezifizierten Übertragungsrate von 10/1 Mbit/s (Art. 15 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1 FDV), einschliesslich Anschluss (Art. 16 FDV): 45 Franken pro Monat,
 2. mit einer spezifizierten Übertragungsrate von 80/8 Mbit/s (Art. 15 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 FDV), einschliesslich Anschluss (Art. 16 FDV): 60 Franken pro Monat;
- c. öffentlicher Telefondienst mit einer Nummer (Art. 15 Abs. 1 Bst. a FDV) mit ein oder zwei Einträgen im Verzeichnis (Art. 15 Abs. 1 Bst. c FDV) und Zugangsdienst zum Internet:
 1. mit einer spezifizierten Übertragungsrate von 10/1 Mbit/s (Art. 15 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1 FDV), einschliesslich Anschluss (Art. 16 FDV): 50 Franken pro Monat,
 2. mit einer spezifizierten Übertragungsrate von 80/8 Mbit/s (Art. 15 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 FDV), einschliesslich Anschluss (Art. 16 FDV): 65 Franken pro Monat;



Aktenzeichen: OS 21-00008

- d. Bereitstellung der Angebote nach den Bst. a–c: einmalig 40 Franken bei Abschluss des Vertrags; ein Wechsel zwischen diesen Angeboten muss kostenlos sein;
- e. nationale Verbindungen im Rahmen des öffentlichen Telefondienstes (Art. 15 Abs. 1 Bst. a FDV) zu Festnetzanschlüssen, verrechnet nach Anzahl Sekunden und aufgerundet auf die nächsten 10 Rappen: 7.5 Rappen pro Minute;
- f. Inanspruchnahme des Transkriptionsdienstes (Art. 15 Abs. 1 Bst. e Ziff. 1 FDV), verrechnet nach Anzahl Sekunden und aufgerundet auf die nächsten 10 Rappen: 3.4 Rappen pro Minute.

Die Grundversorgungskonzessionärin meldet gestützt auf Art. 22 Abs. 3 FDV dem BAKOM alle Änderungen ihrer Tarife mindestens 30 Tage vor deren Einführung.

2.1.14 Versand der Papierrechnung

Gemäss Art. 22a FDV muss der periodische Versand der Papierrechnung für diejenigen Kundinnen und Kunden kostenlos sein, die keinen Zugangsdienst zum Internet (Art. 15 Abs. 1 Bst. d FDV) beziehen.

2.1.15 Tarife für Dienste für Personen mit Hör-, Seh- oder Mobilitätsbehinderung

Die Dienste für Personen mit Hör-, Seh- oder Mobilitätsbehinderung müssen gestützt auf Art. 33 Abs. 1 FDV unentgeltlich sein. Die Verbindungsgebühren, die Personen mit Hör-, Seh- oder Mobilitätsbehinderung im Rahmen dieser Dienste verrechnet werden, müssen gegenüber den übrigen Tarifen gemäss Art. 33 Abs. 2 FDV diskriminierungsfrei sein.

2.1.16 Unbeglichene Rechnungen und Sicherheiten

Begleichen die Kundinnen oder Kunden ihre Rechnung für Dienste der Grundversorgung, die im Rahmen der Grundversorgungskonzession erbracht werden, nicht fristgemäss, so ist die Grundversorgungskonzessionärin gestützt auf Art. 23 Abs. 1 FDV verpflichtet, ihnen eine Mahnung zuzustellen, in der auf die zu gewärtigenden Massnahmen hingewiesen wird.

Wird die Rechnung begründet angefochten oder betrifft sie nicht Dienste der Grundversorgung, die im Rahmen der Grundversorgungskonzession erbracht werden, ist die Grundversorgungskonzessionärin gemäss Art. 23 Abs. 2 FDV nicht berechtigt, den Anschluss zu sperren oder den Vertrag vor der Lösung des Streitfalles zu kündigen.

Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit der Kundin oder des Kunden kann die Grundversorgungskonzessionärin gestützt auf Art. 23 Abs. 3 FDV Sicherheiten verlangen, die zum Zinsatz von Sparkonten verzinst werden. Die Höhe dieser Sicherheiten darf den zur Deckung des voraussichtlichen Risikos der Grundversorgungskonzessionärin notwendigen Betrag nicht überschreiten.

2.1.17 Standortidentifikation bei Notrufen

Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Alarmzentralen, gestützt auf



Aktenzeichen: OS 21-00008

Art. 29b Abs. 1 FDV einen Dienst zur Standortidentifikation aller Kundinnen und Kunden von Diensten der Grundversorgung. Dieser Dienst muss auch für Alarmzentralen zugänglich sein, die nicht bei der Grundversorgungskonzessionärin angeschlossen sind.

Gestützt auf Art. 29b Abs. 2 FDV richtet sich die Zusammenarbeit zwischen der Grundversorgungskonzessionärin und den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes nach den in Art. 54 FDV festgelegten Grundsätzen der Kostenorientierung. Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes tragen die Investitions- und Betriebskosten für das Anbieten der Standortidentifikation von Notrufen. Sie dürfen diese Kosten nicht auf die Alarmzentralen umwälzen.

Die Grundversorgungskonzessionärin muss die entsprechenden Bestimmungen der „Technischen und administrativen Vorschriften für die Leitweglenkung und die Standortidentifikation der Notrufe“ (TAV 1.3) einhalten.

2.1.18 Besondere Informationspflichten

Sämtliche Service Level Agreements und Verträge zwischen der Grundversorgungskonzessionärin und einem Dritten, welche eine Dienstleistungspflicht im Rahmen dieser Grundversorgungskonzession zum Gegenstand haben, müssen der ComCom spätestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt werden. Dasselbe gilt für deren Änderungen.

Die Grundversorgungskonzessionärin erstattet der ComCom jährlich bis spätestens am 31. Mai Bericht über ihre ökonomischen Verhältnisse und Tätigkeiten im vorhergehenden Geschäftsjahr. Die Grundversorgungskonzessionärin muss einen Geschäftsbericht vorlegen, der den Anforderungen des schweizerischen Obligationenrechts oder anderen anerkannten, internationalen Rechnungslegungsvorschriften entspricht. Dieser umfasst insbesondere die Jahresrechnung, den Jahresbericht und die Konzernrechnung. Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, muss durch eine Revisionsstelle geprüft werden. Die Revisionsberichte zuhanden der Generalversammlung müssen ebenfalls vorgelegt werden.

Die Grundversorgungskonzessionärin ist verpflichtet, eine Liste aller Aktionäre zu erstellen, die am Aktienkapital mit mindestens 5% beteiligt sind. Entsprechende Änderungen im Aktionariat sind der ComCom sofort mitzuteilen.

2.2 Rechte

2.2.1 Finanzielle Abgeltung

Die von der ComCom gemäss den Bestimmungen in Art. 12 Abs. 5 FDV bezeichnete Grundversorgungskonzessionärin kann gestützt auf Art. 12 Abs. 6 FDV ihr Recht auf eine finanzielle Abgeltung geltend machen.

Die finanzielle Abgeltung dient nach Art. 13 Abs. 1 FDV ausschliesslich zur Finanzierung der ungedeckten Kosten der Grundversorgung.



Aktenzeichen: OS 21-00008

Die ungedeckten Kosten entsprechen gemäss Art. 13 Abs. 2 FDV den Nettogesamtkosten der Grundversorgung. Die Nettogesamtkosten entsprechen der Differenz zwischen den Kosten des Unternehmens, das die Grundversorgung erbringt, und den Kosten, die es zu tragen hätte, wenn es die Grundversorgung nicht erbringen würde.

2.2.2 Berechnung der Nettogesamtkosten

Die Nettokosten der Grundversorgung entsprechen gestützt auf Art. 14 Abs. 1 FDV den Aufwendungen einer effizienten Anbieterin für die Sicherstellung der Grundversorgung. Die Berechnung der Nettokosten, die für jeden Dienst gesondert durchgeführt wird, beruht auf folgenden Grundsätzen:

- die Berechnung beruht auf aktueller Basis;
- die Kosten des Netzes werden gestützt auf die Buchwerte gerechnet;
- der Kapitalertrag für die eingesetzten Investitionen ist der branchenübliche Kapitalertrag, der nach dem mit der Erbringung der Grundversorgung verbundenen Risiko gewichtet werden muss;
- die Abschreibungsmethode trägt der Lebensdauer der Investitionen Rechnung, die ihrer wirtschaftlichen Lebensdauer entsprechen muss;
- die direkten und indirekten Einnahmen müssen von den Kosten abgezogen werden.

Die Nettogesamtkosten der Grundversorgung entsprechen gemäss Art. 14 Abs. 2 FDV der Summe der Nettokosten, die für die einzelnen Dienste separat berechnet werden, nach Abzug der immateriellen Vorteile.

Die für die Berechnung verwendeten Daten müssen gemäss Art. 14 Abs. 3 FDV abgestützt sein, das heisst sie müssen transparent sein und aus zuverlässigen Quellen stammen. Zu diesem Zweck sind die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER), international anerkannte Accountingstandards (IAS) oder vergleichbare international anerkannte Rechnungslegungsvorschriften anzuwenden.

2.2.3 Geltendmachung

Beabsichtigt die Grundversorgungskonzessionärin die Geltendmachung einer finanziellen Abgeltung, so müssen dem BAKOM die voraussichtlichen Kosten gestützt auf Art. 24 Abs. 2 FDV bis zum 31. Juli des Jahres zugestellt werden, das dem Jahr vorangeht, für welches das Budget erstellt wird.

Die effektiven Kosten müssen dem BAKOM gestützt auf Art. 24 Abs. 3 FDV spätestens zwei Monate nach Jahresende zugestellt werden. Die Grundversorgungskonzessionärin muss dem BAKOM alle für die Kontrolle der effektiven Kosten notwendigen Daten bereitstellen. Die Kostenberechnung richtet sich nach den in Art. 14 FDV genannten Grundsätzen.



Aktenzeichen: OS 21-00008

3 Wiederkehrende Verwaltungsgebühren

Für die Aufsicht über die Grundversorgungskonzession beträgt die Verwaltungsgebühr gemäss Art. 40 Abs. 1 Bst. d FMG und Art. 18 Abs. 4 GebV-FMG jährlich 200'000 Franken.

Die Gebühr wird gestützt auf Art. 2 Abs. 1 GebV-FMG in der Regel im Voraus erhoben und gemäss Art. 8 Abs. 2 GebV-FMG vom BAKOM eingezogen.

Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom

Dr. Adrienne Corboud Fumagalli
Präsidentin